

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 03.11.2022

7. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone in der Marktgemeinde Albrechtsberg nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 03. November 2022 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl. Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetzverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021 verordnet:

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wird innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück 91/3, KG Albrechtsberg, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5: In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2: Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere: Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere)

§ 4 Abs. 6: Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen: Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus

(Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Der Bezirkshauptmann

Dr. P e h a m